



Richtlinien zur landeskirchlichen Projektkollekte

„Für eine starke digitale Kirche – Teilhabe ermöglichen“

19. April 2026, Misericordias Domini

Für eine starke digitale Kirche – Teilhabe ermöglichen

Viele Menschen können aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr regelmäßig am Gottesdienst in ihrer Kirchengemeinde teilnehmen. Digitale Formate schaffen hier Brücken: Ein gestreamter Gottesdienst, eine hybride Bibelstunde oder ein digitales Kirchen-Café verbinden Menschen miteinander und halten sie in Kontakt mit ihrer Gemeinde. Kirche bleibt so ein lebendiger Ort des Glaubens und der Gemeinschaft – auch für diejenigen, die zu Hause bleiben müssen.

Besonders wertvoll ist dabei die **Intergenerationalität**: Jugendliche und junge Erwachsene bedienen Kameras oder Tonmischpulte, helfen Seniorinnen und Senioren beim Einrichten des Streams oder beim ersten Log-in in eine Video-Andacht. Konfirmandengruppen gestalten Social-Media-Beiträge, die ältere Gemeindemitglieder auf dem Smartphone ansehen. Jugendgruppen geben Technik-Workshops für Seniorenkreise oder besuchen Pflegeheime, um dort digitale Andachten einzurichten. Familien können gemeinsam an hybriden Gemeindeveranstaltungen teilnehmen – etwa einem Online-Hauskreis oder einem digitalen Kirchen-Café, bei dem Enkel und Großeltern über Generationen hinweg Glaubensgeschichten teilen. So wird Kirche zu einem Ort, an dem Kompetenzen geteilt und Beziehungen gestärkt werden.

Diese neue Kollekte dient als **Anschubfinanzierung**: Sie soll Gemeinden ermutigen, neue digitale Formate zu erproben, Technik einzurichten oder digitale Teilhabeprojekte aufzubauen. Laufende Kosten wie wiederkehrende Lizenzen können nicht dauerhaft übernommen werden – hier sind die Gemeinden selbst gefragt, tragfähige Lösungen zu entwickeln. Doch mit dieser Starthilfe können Projekte ins Rollen kommen, die Brücken zwischen den Generationen bauen und Menschen verbinden, die sonst außen vor blieben.

1. Ziel der Kollekte

Die Kollekte dient der Förderung digitaler Teilhabe in den Kirchengemeinden. Sie soll Gemeinden im Rahmen einer Anschubfinanzierung unterstützen, digitale Formate zu entwickeln und einzurichten, die Menschen über Altersgrenzen hinweg miteinander verbinden und ihnen den Zugang zu kirchlichem Leben ermöglichen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Unterstützt werden können insbesondere (die Aufzählung ist nicht abschließend, es erfolgt eine Einzelfallprüfung):

- Entwicklung hybrider Formate für Gruppen, Gottesdienste und Veranstaltungen
- Maßnahmen, die besonders die intergenerationale Zusammenarbeit fördern (zum Beispiel Technischulungen durch Jugendliche für Seniorenkreise)
- Anschaffung digitaler Hardware (zum Beispiel Laptop, Tablet, Smartphone, Beamer, Kameras, Mikrofonanlagen, Bildschirme)
- Aufbau digitaler Infrastruktur (zum Beispiel WLAN-Abdeckung, Konnektivität)
- Einrichtung von Accounts für Video-Konferenzen und Live-Streaming
- Einführung digitaler Spenden- und Kollekten-Tools (zum Beispiel EC-Karten- oder Smartphone-Bezahlsysteme, digitale Klingelbeutel)

Nicht gefördert werden können:

- Projekte mit Bezug zu künstlicher Intelligenz (KI)
- Laufende Betriebskosten (zum Beispiel Lizenzgebühren oder Abonnements)

3. Art der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form einer anteiligen Förderung.

Es werden maximal 30 Prozent der Anschaffungskosten übernommen (bis zu einem Förderbetrag von maximal 2.000 Euro).

Eine Vollfinanzierung von Projekten ist ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Anschubfinanzierung, aus der jeweiligen Anschaffung resultierende Folgekosten werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen innerhalb der Landeskirche.

5. Verfahren

- Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme beim Landeskirchenamt einzureichen.
- Das Landeskirchenamt prüft die Förderanträge nach den vorliegenden Richtlinien.
- Eine Bewilligung erfolgt nach Reihenfolge der eingegangenen Anträge und im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Es ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu führen. Hierzu stellen wir ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Kollektenmittel können zurückgefordert werden, wenn sie entgegen den Bestimmungen oder Auflagen verwendet werden.
- Die Kirchengemeinde bzw. kirchliche Einrichtung ist in geeigneter Weise über die Förderung aus Kollektenmitteln zu informieren.

6. Hinweis

Das Landeskirchenamt übernimmt keinerlei technische Beratung oder Fachunterstützung. Gemeinden sind selbst verantwortlich für die Auswahl, Einrichtung und Nutzung der Technik.